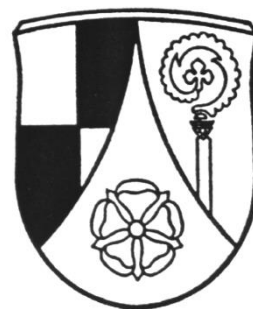


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 18

05. September

2025

INHALT:

Nachruf Herrn Friedrich Schönwald

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)
Baugenehmigung für die Neuerrichtung einer Hof-Biogasanlage. Dazu gehört: Neubau von Behältern (Fermenter und Gärrestlager) sowie ein BHKW-Gebäude mit einem Motor 150 kW el. und Maschinenhalle, sowie 2 Mistlager, Fassbefüllung, 2 Silokammern und ein Rückhaltebereich, FINr. 423, Gemarkung Birkach, Stadt Roth

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe
Vom 21.03.2023

Teil Landratsamt

Nachruf Herrn Friedrich Schönwald



Der Landkreis Roth trauert um seinen ehemaligen Kreisrat und Altbürgermeister

Herrn Friedrich Schönwald

Mit ihm verliert der Landkreis einen verdienten Kommunalpolitiker der ersten Stunde.

Herr Friedrich Schönwald leitete von 1966 – 1990 als Erster Bürgermeister die Geschicke der Gemeinde Georgengmünd. Als Kreisrat - zunächst vor der Gebietsreform - von 1966 – 1972 im Kreistag Schwabach, anschließend von 1972 – 1984 im Kreistag Roth. In dieser langen Zeit bestimmte er maßgeblich die Politik unseres Landkreises mit vielen zukunftsweisenden Entscheidungen und vertrat leidenschaftlich und sachkundig die Interessen der Bürgerinnen und Bürger. Für sein langjähriges und pflichtbewusstes kommunalpolitisches Wirken wurde ihm 1984 die kommunale Verdienstmedaille in Bronze verliehen. Seit der Einführung im Jahr 1994 wurde ihm als erster Landkreisbürger das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für seine Tätigkeit beim BRK verliehen.

Der Landkreis Roth dankt Herrn Friedrich Schönwald für seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Menschen und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

Für den Landkreis Roth und Kreistag Roth

Ben Schwarz
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Baugenehmigung für die Neuerrichtung einer Hof-Biogasanlage. Dazu gehört: Neubau von Behältern (Fermenter und Gärrestlager) sowie ein BHKW-Gebäude mit einem Motor 150 kW el. und Maschinenhalle, sowie 2 Mistlager, Fassbefüllung, 2 Silokammern und ein Rückhaltebereich, FlNr. 423, Gemarkung Birkach, Stadt Roth

Mit Bescheid vom 14.01.2025 der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Roth, Vorgangs-Nr. B-279-2023, wurde die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen und unter Zulassung von Abweichungen nach Art. 63 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wegen Abstandsflächenüberschneidungen auf dem Grundstück selbst erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.
Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

-

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U40) innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr; Mittwoch/Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr) nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09171 81-1140 oder -1141 oder -1130) einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe Vom 21.03.2023

Aufgrund von Art. 18 und 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe vom 17.02.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 3/2016 am 11.03.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Zweckverband Heidenberg-Gruppe stellt den Mitgliedsgemeinden für den Brandschutz und die Löschwasserversorgung im Verbandsgebiet den Grundschatz mit Löschwasser über das Trinkwassernetz gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 bereit. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Grundschatz und die hierfür erforderlichen Druckverhältnisse unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik für die Trinkwasserversorgung (insbesondere der hierfür erforderlichen vorrangig zu beachtenden Leitungsdimensionierung und Gewährleistung der Hygieneanforderungen) zur Verfügung gestellt werden kann. Einen Anspruch auf Anpassungen im Leitungsbestand gibt es nicht.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verbandsmitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter (1. Bürgermeister) sowie durch die weiteren Verbandsräte vertreten. Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl seiner Hausanschlüsse in den zu versorgenden Kommunen. Ein Verbandsmitglied entsendet je 100 Hausanschlüsse einen und für einen Rest von mehr als 50 Hausanschlüssen einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens drei Verbandsräte. Die Berechnung wird zu Beginn der kommunalen Amtsperiode neu vorgenommen.“

3. § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des Zweckverbandes sind im Bedarfsfall nach Art. 33a KommZG. Verbandsversammlungen und Sitzungen des Verbandsausschusses in digitaler oder hybrider Form möglich. Näheres regeln die rechtlichen Rahmenbedingungen oder die Geschäftsordnung.“

4. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „12.000“ durch die Zahl „25.000“ und die Zahl „50.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.

6. In § 16 Abs. 3 wird die Zahl „12.000“ durch die Zahl „25.000“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

Büchenbach-Götzenreuth, den 21. März 2023

Walter Schnell
Verbandsvorsitzender